

## Hausordnung

für alle Schülerinnen und Schüler der HBLA für Forstwirtschaft Bruck/Mur  
gem. SGA-Beschluss vom 26. April 2006; aktualisiert am 28.10.2025.

1. Jede Schülerin/ jeder Schüler ist Teil der Schulgemeinschaft und soll diese Zugehörigkeit in ihrem/seinem Verhalten in und außerhalb der Schule gemäß dem Leitbild der Schule zeigen.
2. Das Benehmen der SchülerInnen sollte jederzeit den allgemeinen Gesellschaftsnormen entsprechen.
3. Die SchülerInnen haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen.
4. Die Kleidung der SchülerInnen sollte ordentlich und angemessen sein. Die Kleidung hat den jeweiligen Erfordernissen zu entsprechen, wie zum Beispiel die persönliche Schutzausrüstung (PSA) beim forstpraktischen Unterricht.
5. Während des Unterrichts (einschließlich Pausen) darf die Schülerin/ der Schüler das Schulgelände nicht verlassen.
6. Besucht eine Schülerin/ ein Schüler den Religionsunterricht nicht, hat er in einer anderen Klasse am Unterricht anwesend zu sein (Ausnahme Randstunden).
7. Ein mutwillig herbeigeführter Schaden an den Einrichtungen und Anlagen der Schule, einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, ist vom Verursacher des Schadens zu ersetzen.
8. Es dürfen keine Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden (z.B. Schusswaffen, Jagdmesser, ...) und/oder den Schulbetrieb stören, von Schüler/n/innen mitgebracht werden. Ausnahmen gelten nur unter Punkt 9.
9. SchülerInnen haben gegebenenfalls ihre Jagdwaffen der Kat. C (z.B. bei Schuljagden) in der Schule abzugeben und versperrt aufbewahren zu lassen. Hierfür ist rechtzeitig im Vorfeld die Genehmigung der Direktion einzuholen. Die mitgebrachten Waffen müssen dann unverzüglich dem diensthabenden Erzieher bzw. einer zuständigen Lehrkraft übergeben werden. Die Aushändigung darf ebenfalls nur über diese Personen erfolgen.
10. Während des Unterrichts ist es generell nicht gestattet, Mobiltelefone eingeschaltet zu haben. Eingeschaltete Mobiltelefone können von der Lehrkraft abgenommen werden. Diese können nach Unterrichtsschluss des jeweiligen Unterrichtstages im Sekretariat wieder abgeholt werden.
11. Der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel ist den Schüler/n/innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen und in der Mittagspause untersagt. SchülerInnen, die dagegen verstoßen, werden vom Unterricht ausgeschlossen (§5 BGBl. 373/74 sinngemäß).
12. Das Rauchen ist den Schüler/n/innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen grundsätzlich untersagt.

13. Der Besitz und der Konsum von Nikotinbeutel im Schulareal sind untersagt. Nikotinbeutel können von der Lehrkraft abgenommen werden. Abgenommene Nikotinbeutel von minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden ausschließlich an die Erziehungsberechtigten ausgefolgt. Abgenommene Nikotinbeutel von volljährigen Schülerinnen und Schüler werden an diese am Ende der Unterrichtswoche zurückgegeben.
14. Während der Pausen ist das Kaffeetrinken nur in der Aula gestattet. Das Mitnehmen von warmen Getränken in die Klassenzimmer ist nicht erlaubt.
15. Aus Sicherheitsgründen ist das Sitzen auf den Fensterbänken, dem Stiegegeländer und anderen absturzgefährdeten Stellen verboten.
16. Bereits vor Beginn der Unterrichtsstunde haben sich die SchülerInnen in den Unterrichtsräumen einzufinden. Wenn die eingeteilte Lehrkraft nach zehn Minuten noch nicht im Klassenraum ist, hat der Jahrgangssprecher dies in der Direktionskanzlei zu melden.  
Ist keine Supplierung vorgesehen, haben alle Schüler im Klassenzimmer Studierstunde.
17. Das Betreten der Schule ist den Schüler/n/innen über die Haupteingänge des Alt- und Neubaus ausschließlich mit sauberem Schuhwerk gestattet. Arbeitsschuhe und Hallenturnschuhe sind nicht erlaubt, es besteht eine Empfehlung für Hausschuhe. Herbeigeführte Verschmutzungen sind von den Schüler/innen gemäß § 43 Abs. 2 SchUG zu beseitigen. Bei nasser Witterung ist den Schüler/innen das Betreten der Schule ausschließlich über die Garderoben, mit dem Wechsel auf Hausschuhe, gestattet.
18. In der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr ist das Schülerheim geschlossen.
19. Eine Erkrankung während der Unterrichtszeit ist der Lehrkraft mitzuteilen und im Klassenbuch zu vermerken. Anschließend hat sich die/der Schüler/in in der Direktionskanzlei zu melden. Internatschüler/innen haben sich in das Internat zu begeben und beim/bei der diensthabenden Erzieher/in zu melden. Externe Schüler/innen sollten je nach Schwere der Krankheit nach Hause/zum Arzt fahren/gebracht bzw. abgeholt werden (Abmeldung beim Erzieher).
20. Die Klassenzimmer sind stets in Ordnung zu halten. Die Gestaltung des Klassenzimmers ist mit der Jahrgangsvorstandstänadin/ dem Jahrgangsvorstand abzusprechen.

Vor Verlassen des Klassenzimmers ist Folgendes zu tun:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| Klassenordner/in: | * Tafel löschen<br>* Fenster schließen und Vorhänge zurückziehen<br>* Licht abdrehen  |
| Schüler/innen:    | * Sessel auf die Tische stellen<br>* Müll getrennt entsorgen<br>* Bankfächer sauber hinterlassen<br>* Tischflächen abräumen<br>* groben Schmutz vom Boden entfernen |
| Lehrer/innen:     | * Überwachung der Tätigkeiten<br>* Unterrichtsraum versperren   |

21. Während der Pausen und vor Beginn des Vormittagsunterrichtes können SchülerInnen die Verwaltungskanzleien aufsuchen.
22. Das Betreten des Konferenzzimmers und der Lehreraufenthaltsräume ist den Schüler/n/innen nicht erlaubt. SchülerInnen, die eine Lehrkraft sprechen wollen, warten vor den Türen.

23. Der Turnsaal darf nur in Turnbekleidung und mit Turnschuhen, die ausschließlich im Turnsaal benützt werden, betreten werden. Speisen und Getränke dürfen nicht mitgenommen werden.
24. Jährlich wird das Verlassen des Schulgebäudes im Katastrophenfall geübt (Räumungsprobe). Den Anweisungen der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals ist Folge zu leisten.
25. Die Benützung von Kraftfahrzeugen ist nur für die An- und Abfahrt an den zugewiesenen Flächen zur Schule erlaubt. Das Parken der PKW auf dem Schulgelände ist Schüler/n/innen nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Direktion nach Unterfertigung der KFZ-Erklärung gestattet. Einspurige Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
26. Die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
27. Die Bestimmungen des SCHUG § 43 (Schüler/innen haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten) bis § 50 (der § 43 ist auf nicht schulpflichtige, außerordentliche SchülerInnen sinngemäß anzuwenden) und der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 24.6.1974, BGBl. 373/74, sind zu beachten.

- **Verhalten im Brandfall:**

1. ***Alarmieren***
2. ***Retten***
3. ***Löschen***

Der Schulleiter:

Dir. DI Dr. Wolfgang Hintsteiner, Bakk. techn. BEd. eh.